

auch in nicht wenigen und oft entscheidenden Fragen anders urteilen muß. Von besonderem Werte ist es im Hinblick auf die jüdisch-christliche Zusammenarbeit, die, wenn sie zum gegenseitigen Verstehen kommen will, immer wieder von der Bibel her aufbauen muß. Gewiß sieht

nicht das ganze Judentum die Bibel so wie Gordon, aber immerhin spricht er für einen Teil der jüdischen Gelehrtenwelt. Daß das Buch einem anerkannten katholischen Gelehrten gewidmet ist, zeigt, daß es verbinden, nicht trennen will.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Grenzen behördlicher Jugendwohlfahrt

Die sozialen Auswirkungen zweier Kriege und die damit verbundenen Umschichtungen haben dazu geführt, daß der Staat mit seinen Sozialeinrichtungen heute fast allein die wirtschaftlichen Belange des einzelnen Menschen sichert. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß die Hilfen für die Hilfsbedürftigen entpersönlicht und anonym wurden und daß heute kollektiv gestaltet ist, was früher individuell war. Die Auflösung ursprünglicher Gemeinschaften von innen heraus und die Beseitigung der natürlichen Zusammengehörigkeit zwischen ihren Gliedern haben den vielfältigen Schutz und die durchaus wirksamen Hilfsmöglichkeiten der kleinen und kleinsten Gemeinschaften untergraben. Sie haben dazu geführt, daß der moderne Mensch dem Staat und seinem Sozialdienst isoliert gegenübersteht. Der Sozialversicherungsträger und die Versorgungseinrichtungen des Staates sind große Organisationen mit bürokratischer Geschäftshandhabung, zu denen der Versicherte keine menschlichen Beziehungen hat und die auch nicht verlangen, daß ihre Mitglieder sich mitverantwortlich und zugehörig fühlen.

Wie sich leicht nachweisen läßt, entspricht der Umwandlung der gesellschaftlichen Formen in den letzten Jahrzehnten auf seiten des Staates lediglich eine Ausdehnung seiner Versorgungsfunktionen. Dabei hat es der Staat nicht verstanden, diesen Strukturveränderungen dadurch sinnvoll zu begegnen, daß er die Zentren der Widerstandskraft und der Hilfen in einer echten Stufenfolge vom Einzelmenschen über die kleinste Gemeinschaft zu Gesellschaftseinrichtungen bis schließlich zum Staat hin aufbaute und ordnete. Daß diese Fehlentwicklung durch eine staatsbetonte Mittelabschöpfung und Kapitalbildung gefördert worden ist, dürfte außer Zweifel stehen. In dem Maße, wie der Staat als der größte und leistungsfähigste Kapitalträger für wirtschaftliche Sicherung Gewähr bietet, haben sich auch in Umkehrung der allgemeinen Lebensgrundsätze behördliche Zuständigkeiten und Wirkbereiche fürsorgerischer Art auf den Staat hin konzentriert, die deshalb bedenklich sind, weil sie eine ungesunde Entwicklung zu einer behördlich gelenkten Wohlfahrtspflege erkennen lassen.

Wo steht die deutsche Wohlfahrtspflege?

Daß der Staat sich in dieser Rolle wohlfühlt und die Repräsentanten staatlicher Fürsorge danach trachten, diesen unnatürlichen Zustand zu erhalten und durch eigne Institutionen auszubauen, stimmt besonders bedenklich. Weil der Staat relativ über die meisten Mittel verfügt, steht hierbei auch die Frage der wirtschaftlichen Rentabilität staatseigener Institutionen nicht immer im Vordergrund. Aus Gründen des Prestiges und aus dem Bestreben, Macht und Einflußbereich zu sichern, werden Einrichtungen unterstützt, für die eine Verlagerung in den Bereich

kleinerer Gemeinschaften aus wirtschaftlichen Gründen angebracht wäre und die Staat und Kommune gegebenenfalls durch Zuschüsse fördern könnten.

Das Beispiel der Kindergärten

Ein treffendes Beispiel hierfür bietet u. a. das Verhalten vieler Behörden gegenüber den Kindergärten. Wenn die Stadt München für die Kinder in den Kindergärten der freien Wohlfahrtspflege jährlich pro Kind 5,40 DM zuschießt, dagegen für die Kinder in den städtischen Kindergärten jährlich pro Kind 170 bis 180 DM, so ist es wirklich an der Zeit, zu fragen, wie eine derartige, allen kaufmännischen Grundsätzen hohnsprechende Verwendung öffentlicher Mittel verantwortet werden kann, zumal wenn feststeht, daß es sich dabei um die Steuern der Bürger handelt. Ähnliches gilt für Freiburg i. Br., wo für 33 Kindergärten der Freien Wohlfahrtspflege, die von 2500 Kindern besucht werden, jährlich ein Zuschuß von 60 000 DM gezahlt wird, für einen einzigen städtischen Kindergarten hingegen, der von 33 Kindern besucht wird, 10 000 DM. (Das bedeutet, daß für einen kommunalen Kindergarten 5,5 private Kindergärten unterhalten werden könnten.) Verantwortungsvolle Geschäftsleute pflegen nach einer solchen Bilanz unproduktive Filialen zu schließen; statt dessen versuchen Kreise der behördlichen Wohlfahrtspflege mit unsauberen und rechtswidrigen Mitteln, die behördeneigenen Einrichtungen zu halten.

Die Westberliner Pflegekinderverordnung

Die ganze Problematik unserer heutigen behördlichen Wohlfahrtspflege zeigt die Westberliner Pflegekinderverordnung auf. Es handelt sich dabei um folgende grundlegende Fragen: die Stellung und Bewertung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege und die Anerkennung des verfassungsmäßig gesicherten Elternrechtes auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Jugendpflege. Der Kämmerer der Stadt Westberlin hat die Unterzeichnung der neuen Richtlinien für Pflegekinder davon abhängig gemacht, daß in die Pflegekinderverordnung eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen wird:

„Vor Unterbringung von Minderjährigen in einem privaten Heim ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Platz in einem geeigneten städtischen Heim frei ist. Einweisungen in private Heime dürfen nur erfolgen, wenn Plätze in städtischen Heimen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen oder der Minderjährige in einem Spezialheim unterzubringen ist.“ Zunächst ist hierbei zu beanstanden, daß städtische Heime privaten gegenübergestellt werden, sofern es sich bei diesen um Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege handelt. Es ist notwendig, den weitverbreiteten Irrtum zu beseitigen, daß Freie Wohlfahrtspflege im Gegensatz zur öffentlichen der Behörde privater Natur sei. Eine derartige Klassifizierung war vor Jahrzehnten üblich. Sie ist überholt, weil die Verbände der

Freien Wohlfahrtspflege heute im Dienste der Allgemeinheit echte öffentliche Aufgaben erfüllen und ihre Arbeit genau so wie jede behördliche Wohlfahrtspflege den Charakter einer öffentlichen Tätigkeit hat.

Das Ansinnen der Kämmerei, das auf eine vorrangige Belegung städtischer Einrichtungen hinausläuft, steht zudem im Widerspruch mit dem geltenden Recht. Der auch heute noch für Westberlin verbindliche Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 25. 4. 1929 bestreitet ausdrücklich einem Fürsorgeverband das Recht, die Zahlung von Heimkosten einzustellen, wenn bei Bestehen der Hilfsbedürftigkeit der Erziehungsberechtigte eine vom Fürsorgeverband angebotene Unterbringung ablehnt und statt dessen die Unterbringung des Kindes in einem ihm genehmen Heim fordert. Nach dem Erlaß gilt dies bei der gewünschten Unterbringung in Anstalten oder Familien des gleichen Bekenntnisses oder gleicher Weltanschauung. Es ist aufschlußreich, daß der anerkannte Grundsatz der Fürsorge: „Hilfsbedürftigkeit beseitigt nicht die Freiheit der Person und das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes“, selbst in der nationalsozialistischen Zeit nicht eingeschränkt oder aufgehoben wurde. Das beweist die Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 28. 3. 1934 (Entscheidungen des B.A.H., Bd. 85, S. 16), in der festgestellt wird: „Hinsichtlich der Unterbringung Minderjähriger durch die öffentliche Fürsorge ist das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den sorgeberechtigten Eltern zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht weder durch die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht einschließlich der Reichsgrundsätze noch durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eingeschränkt worden. Wohl kann der fürsorgepflichtige Verband die Art der Unterstützung nach § 10 RGr unter Berücksichtigung fürsorge-rechtlicher Gesichtspunkte bestimmen; und nur insoweit kann das Recht der Eltern, für die Person des der Fürsorge überlassenen Kindes zu sorgen, nicht dazu führen, den Fürsorgeverband aus nicht stichhaltigen Gründen zu einer nicht gebotenen Art der Unterbringung zu zwingen.“ Das Gericht läßt keinen Zweifel darüber, daß das Wahlrecht des Sorgeberechtigten bezüglich der Anstalt trotz der Hilfsbedürftigkeit niemals eingeschränkt werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn finanzielle Gründe, z. B. ein geringerer Pflegesatz in einer behördlichen Einrichtung, die Unterbringung in einer solchen gerechtfertigt erscheinen lassen könnte. Daß die Höhe der Unterbringungskosten nicht von Einfluß sein darf, rechtfertigt sich schon deshalb, weil der Pflegesatz in einer behördlichen Einrichtung in der Regel nicht nach wirtschaftlichen Rentabilitätsgrundsätzen errechnet wird und auch nicht wegen der bedeutsamen öffentlichen Zuschußmittel errechnet zu werden braucht, was bei den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in der Regel aus Existenzgründen notwendig ist.

Die Forderung des Kämmers der Stadt Berlin, die vom Regierenden Bürgermeister gebilligt wurde, hat zu einem einmütigen Protest der Westberliner Verbände der Freien Wohlfahrtspflege geführt, durch den zunächst die Verabschiedung der Richtlinien des Hauptjugendamtes für die Unterbringung Minderjähriger in Heimen und Nestern aufgeschoben worden ist.

Es geht hier um bedeutsame Entscheidungen, von denen der Lebensraum der Freien Wohlfahrtspflege und letzten Endes der Kirchen abhängt, der durch Übergriffe der behördlichen Jugendpflege und -fürsorge ernstlich bedroht

ist. Denn die gleichen Fragen tauchen in allen Bereichen auf, in denen die Freie Wohlfahrtspflege sich um den hilfs- und erziehungsbedürftigen Menschen sorgt und in denen sie um ihre Existenz kämpft. Dieser Kampf ist deshalb für die Freie Wohlfahrtspflege lebensbedrohend geworden, weil sie durch den Krieg, die Kriegsfolgen und eine vernunftwidrige Währungspolitik so geschwächt dasteht, daß sie auf die finanzielle Hilfe des Staates angewiesen ist. Die nächste Zukunft wird zeigen, ob die verantwortlichen Stellen des Staates und der kommunalen Verwaltungen gewillt sind, Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen.

Die Subsidiarität behördlicher Jugendhilfe

Noch zur rechten Stunde ist es dem I. Deutschen Bundestag vergönnt gewesen, im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz eine grundlegende Klarstellung der Aufgaben und Grenzen der behördlichen Jugendwohlfahrt auszusprechen. Nach mehr als dreijähriger Vorarbeit wurde die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz am 18. 6. 1953 in zweiter und dritter Lesung angenommen und im Bundesgesetzblatt vom 29. 8. 53 verkündet. Sie ist am 29. 9. 53 in Kraft getreten.

Die Novelle beseitigt das bereits de facto aufgegebene Führerprinzip in der behördlichen Jugendwohlfahrt und stellt diese wieder auf eine einheitliche demokratische Rechtsgrundlage. In die Jugendämter sind nunmehr wieder Jugendwohlfahrtsausschüsse eingegliedert, nach deren Weisungen die laufenden Geschäfte zu führen sind. In den Ausschüssen sind neben Vertretern der politischen Körperschaft Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, soweit sie in der Jugendarbeit erfahren und tätig sind; zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses müssen den Wohlfahrts- und Jugendverbänden entstammen. Damit ist der sachverständige Bürger in der Gemeinde unmittelbar zur Mitgestaltung des Gemeinwohles in allen Jugendfragen berufen.

Die Novelle hat auch für die Jugendämter eine Erweiterung ihrer Pflichtaufgaben gebracht (§ 4), die zwar nach dem 1. Weltkrieg bereits geplant, aus finanzpolitischen Gründen aber nicht zum Gesetz erhoben wurden. Nunmehr ist die Sorge für die Wohlfahrt der gesamten Jugend zur Erlangung der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit Pflichtaufgabe aller Gemeinden.

Der Bundestag zur Subsidiarität behördlicher Wohlfahrtspflege

Die Verwirklichung der erweiterten Aufgaben will der Gesetzgeber im Geiste seiner Entschließung vom 18. 6. 53 vollzogen wissen, die richtungweisend Struktur, Zuständigkeiten und Grenzen behördlicher Jugendwohlfahrt in nicht mißzuverstehender Formulierung ausspricht. Sie lautet:

„Durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und durch die auf Grund der Finanznot des Reiches erlassene Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 wurde der ursprüngliche Grundgedanke des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unterhöhlt und abgeschwächt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Reichstages im Jahre 1922 sollte das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen der Subsidi-

diarität der öffentlichen Jugendhilfe sowohl gegenüber den Erziehungsaufgaben der Familie als auch gegenüber der freiwilligen Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsverbände sein. Diesen Grundgedanken stellt die Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wieder her:

1. durch eine neue Organisationsform des Jugendamtes und des Landesjugendamtes, durch die vor allem die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände ihr altes Recht der Mitbestimmung wieder erhalten,

2. durch Erklärung der Aufgaben des § 4 zu Pflichtaufgaben, bei deren Durchführung, wie in der amtlichen Begründung zu § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes klar gesagt ist, daß das Jugendamt seine Aufgaben nach den Subsidiaritätsprinzip erfüllt. Das Jugendamt hat auf den einzelnen Gebieten der Jugendhilfe zunächst vorhandene Einrichtungen freier Träger zu fördern, sodann die freie Jugendhilfe anzuregen, notwendige neue Einrichtungen zu errichten, die aus öffentlichen Mitteln zu fördern sind, und schließlich eigene behördliche Einrichtungen zu schaffen, wenn der Weg der Anregung und Förderung erfolglos geblieben ist.

Der Deutsche Bundestag verabschiedet diese Novelle in der Erwartung, daß durch sie eine fruchtbare Entfaltung aller Kräfte im Dienste der Jugend erreicht wird.“

Der Referent für die Novelle im Bundesministerium des Innern, Ministerialrat Dr. Rothe, hat dazu in den Kommunalpolitischen Blättern (Das Subsidiaritätsprinzip in der Jugendarbeit der Gemeinden, Heft 17/18, 1953) das Prinzip der die deutsche Jugendwohlfahrt bestimmenden Subsidiarität erläutert. Nach Rothe ist der Einzelmensch Ausgangspunkt und Grundlage der Gemeinschaft, der Gesellschaft, des Staates, die sich alle von den einzelnen Menschen her von unten nach oben aufbauen. Jeder einzelne habe für sich und seine Mitmenschen alles zu tun, was in seinen Kräften stehe, um sein Wohl und das Gemeinwohl der Gesellschaft zu bewirken, bevor der Staat oder eine Gemeinschaft für den einzelnen zu sorgen habe. Diese Verpflichtung zur Eigenleistung sei ein Kernstück des Subsidiaritätsprinzips. Nur insoweit einzelne Personen oder kleinere Gemeinschaften die ihnen zukommenden Aufgaben nicht mehr zu leisten vermögen, hätten umfassendere oder leistungsfähigere Gemeinschaften oder Gesellschaften helfend einzugreifen. Dieses Helfen müsse aber zunächst das Ziel haben, den Einzelmenschen und die kleineren Gemeinschaften in die Lage zu versetzen, ihre wesenseigenen Aufgaben zu erfüllen. Trotz der Hilfe von außen bleibe die Tätigkeit des einzelnen oder der kleineren Gemeinschaft eine echte Eigentätigkeit. Erst dann, wenn die Hilfeleistung, das Subsidium, nicht zum Ziele führe, erst dann könne der Familie, der kleineren Gemeinschaft, eine bestimmte Aufgabe durch die Stadt oder durch den Staat abgenommen und von diesen selbst durchgeführt werden.

Rothe verweist dabei besonders auf die Verpflichtung der Behörden, Initiative und Tätigkeit „von unten“ anzuregen und erst dann zu handeln, wenn dieser Anregung nicht entsprochen werde. Behördliche Maßnahmen seien zurückzuziehen, wenn später die Initiative von unten sich auslöse.

Das Prinzip der Subsidiarität ist für Rothe ein echtes Rechtsprinzip und stellt eine Rangfolge von Vollmachten mit echten eigenen Zuständigkeiten der Familie und der unteren Gemeinschaft dar. Es sei um der Würde des

Einzelmenschen willen geprägt und fordere, den Einzelmenschen und die kleineren Vereinigungen zu pflegen, zu erhalten und in der Durchführung ihrer Aufgaben zu stützen und ihnen nicht ohne zwingenden Grund eine Aufgabe zu nehmen, da sonst der Unterbau, auf dem jede weitere umfassendere Vereinigung beruhe, zerfalle.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird auch der einzelne Mensch in seinem Recht auf das Eigenleben ebenso ernst genommen wie in seiner Verpflichtung zur verantwortlichen Mitarbeit am Aufbau der Gesellschaft. Die umfassendere Gemeinschaft und damit auch der Staat hätten sich dann einzuschalten, wenn das Gemeinwohl durch den einzelnen oder durch eine Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht mehr gewährleistet ist. Hierbei steht dem Staat neben seiner Autorität auch seine Machtbefugnis zur Verwirklichung des Gemeinwohles zur Seite.

Für Rothe besteht kein Zweifel, daß die behördliche Jugendhilfe der Familie und der freien Jugendhilfe zu dienen und vor allem die Familie, aber auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen hat. Hierbei zitiert er im besonderen § 1 Abs. 3 und § 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Die Entschließung des Deutschen Bundestages zur Novelle dieses Gesetzes stimme mit der amtlichen Begründung zu § 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes überein, in der ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip verwiesen werde.

Umgehungsversuche

So könnte die in der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz und in der Entschließung des Bundestages vom Gesetzgeber gewünschte Rangfolge jeder Art von Jugendwohlfahrt wahrhaft beispielhaft sein und alle zentralistischen, staatsbetonten Maßnahmen behördlicher Jugendwohlfahrt unmöglich machen, wenn die Behörden das Gesetz entsprechend anwenden würden. Es besteht jedoch Anlaß, die Hoffnung auf eine Anwendung des neuen Gesetzes im Geiste seiner Schöpfer nicht zu hoch zu spannen, wenn man bedenkt, daß ein maßgeblicher Vertreter des Innenministeriums von Baden-Württemberg bei der Besprechung der Novelle folgende Feststellung treffen zu müssen glaubte:

„In einer besonderen Entschließung vom 18. Juni 1953 hat die Mehrheit des Bundestages mit bemerkenswerter Schärfe als ein Kernstück des Gesetzes herausgestellt, daß das Jugendamt seine Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip erfüllen solle... Es ist unzweifelhaft, daß diese Tendenz im Gesetz selbst nicht mit gleicher Deutlichkeit zum Ausdruck kommt. Wenn man auch die möglichst weitgehende Einschaltung bewährter Kräfte und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe nur begrüßen kann, so darf doch nicht übersehen werden, daß allein der Wortlaut des Gesetzes rechtsverbindlich ist“ (Weller: Die Novelle zum RJWG, in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, 1953, S. 293).

Will der Verfasser damit ausdrücken, daß die Behörden nur die Zuständigkeiten abzugeben gewillt sind, die ihnen unter dem Druck des Gesetzes abgenommen werden können? Gewinnt nicht das Verhalten des Hamburger Senats in diesem Zusammenhang seinen besonderen Sinn? Noch vor der Bürgerschaftswahl am 1. 11. 1953 wurde vom Hamburger Senat ein Ausführungsgesetz zur Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz am 14. 10. 1953 verabschiedet, das die Grundgedanken der Novelle für Hamburg

faktisch sabotiert und die Jugendbehörde als maßgebliche Institution der Jugendwohlfahrt weiterhin legalisiert. Das war — nach den Bundestagswahlen vom 6. 9. 1953! — die Antwort einer sozialistisch gelenkten Behörde auf die Forderungen der Vertreter der christlichen Liebeswerke, man solle endlich die Wohlfahrtspflege der Stadt Hamburg entkommunalisieren und sie in die Hände eines politisch mündig gewordenen Volkes legen (KNA-Dienst, 9. 9. 1953). Die Zeit ist vorüber, in der die öffentliche Wohlfahrtspflege allein dem Staat überlassen werden mußte. Es wird die erste Aufgabe des neuen Senats der Stadt Hamburg sein, dieses Ausführungsgesetz durch ein dem Geist der Novelle entsprechendes neues Gesetz zu ersetzen.

Das Sammlungsgesetz von 1934 heute

Die Vorgänge in Hamburg sind nicht Einzelercheinungen. Im weiten Bereich der Fürsorge lassen sich die Beispiele für eine totale Verfälschung demokratischer Vor- und Fürsorge beliebig vermehren. So werden z. B. heute noch totalitäre Gesetze einer vergangenen Zeit angewendet, weil sie dem Staat eine umfassende Kontrolle aller Ge-

meinschaften und Gesellschaften ermöglichen. Ein Musterbeispiel dafür bietet das nationalsozialistische Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934. Obwohl die Gerichte wiederholt festgestellt haben, daß dieses Gesetz eine ausgesprochene Verfolgungsmaßnahme des Staates gegen die kirchliche Liebestätigkeit war, scheut sich heute, 8 Jahre nach dem Zusammenbruch des totalitären Regimes, kein westdeutsches Innenministerium, es anzuwenden — trotz der Proteste der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Den deutschen Ministerien wird das Studium des Sammlungsgesetzes des Landes Oberösterreich vom 3. September 1953 empfohlen, das der kirchlichen Liebestätigkeit den Lebensraum sichert, auf den sie nach den Grundsätzen einer demokratischen Gemeinschafts- und Gesellschaftsordnung einen unabdingbaren Anspruch hat. Eine Besserung der Zustände in Westdeutschland wird erst dann zu erwarten sein, wenn sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß es außerhalb des staatlichen Wirkungsbereiches einen größeren, wichtigeren Raum gibt, in dem der Einzelmensch, die kleinen und die kleinsten Gemeinschaften und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen sich entfalten können und entwickeln müssen.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

ARNOLD, Franz Xaver. *Sinnlichkeit und Sexualität im Lichte von Theologie und Seelsorge*. In: Anima Jhg. 8 Heft 4 (Dezember 1953) S. 326—338.

Eine Entgegnung auf die alte Beschuldigung, das Christentum diffamiere Eros und Sexus. Anhand eines geschichtlichen Überblicks zeigt der Verfasser die immer erneute Ablehnung manichäisch-neuplatonischer Tendenzen durch die Kirche und die positive Wertung der gesamten Naturwirklichkeit auf Grund des Schöpfungsberichtes. Aufgabe der praktischen Seelsorge sei es, sich die Grundsätze der thomistischen Anthropologie stets vor Augen zu halten, damit die Abwertung der Vitalsphäre nicht unterirdisch weiterwuchere.

BALTHASAR, Urs von. *Der Begriff der Natur in der Theologie*. In: Zt. f. Kath. Theologie Bd. 75 Heft 4 (1953) S. 452 bis 464.

Eine klare Apologie des Verfassers in der umstrittenen Frage des theologischen Begriffs der Natur im Verhältnis zur Übernatur: die Vorwürfe gegen sein Buch über „Karl Barth“ seitens P. Engelbert Gutwengens SJ werden richtiggestellt, und dieser — selber in Bedrängnis geraten — schließt die Kontroverse mit einer Duplik.

BOUYER, Louis. *Parole divine et Église*. In: Bible et vie chrétienne. Nr. 1 (März/Mai 1953) S. 7—20.

Diese neue Zeitschrift der französischen Bibelbewegung, die leider verspätet in unsere Hand kommt, eröffnet der bekannte Konvertit und Oratorianer mit einem Exzerpt aus seinem Buch „La Bible et l'Évangile“ (Ed. du Cerf 1951) und spricht von der Torheit, Menschen die Bibel ohne Vorbereitung in die Hand zu geben, da die Bibel ein Werk der Tradition der Kirche ist und nur innerhalb dieser Tradition verstanden werden kann; denn das personale Wort Gottes sei immer an ein Volk Gottes gerichtet, so wie der Heilige Geist nicht den isolierten Gläubigen, sondern der Gemeinschaft der Kirche gegeben ist.

BRAUN, F. M. *La Théologie Biblique*. In: Revue Thomiste Jhg. 61 Heft 2 (1953) S. 221—253.

Eine sehr umsichtige Klärung alles dessen, was heute unter den Begriff biblische Theologie fällt und doch sehr verschiedene Erscheinungen und Methoden darstellt, je nach dem Maß, das der Exegese im Zusammenwirken mit einer Theologie zukommt, die teils nur von nüchterner Exegese, teils von theologischer Inspiration, teils von kirchlicher Tradition, teils von rationalen Schlussfolgerungen bestimmt wird. In keinem Falle sei biblische Theologie gleichzusetzen mit systematischer Exegese, ihr methodisches Prinzip sei der ständig neue Rückgang auf den Literalsinn der heiligen Texte und die möglichste Nähe zum Worte Gottes.

CONGAR, Yves, OP. *Spiritual Maturity*. In: Blackfriars Bd. 34 Nr. 405 (Dezember 1953) S. 528—534.

In der Serie „Moral Dilemmas“ von Gerald Vann behandelt Congar hier als Gastautor die Spiritualität des christlichen Mannes, näherhin die Gründe, warum der Mann, der sonst sein Leben in die Hand nimmt, religiös sich nicht voll entwickelt. Der Aufsatz ist von hohem Wert für Männerseelsorger.

EVANS, Illtud, OP. *Latin America II: The new Argentina*. In: Blackfriars Bd. 35 Nr. 406 (Januar 1954) S. 18—23.

Obwohl seinem Gegenstand nach soziologisch, erarbeitet der Aufsatz, geschrieben von einem Theologen, doch die Unterstruktur der Kirche und ist deshalb hier zu erwähnen.

FRUSCIONE, S., SJ. *L'Inferno non distrugge l'amore*. In: La Civiltà Cattolica Jhg. 105 Nr. 2485 (2. Januar 1954) S. 38 bis 50.

Der Aufsatz, seinem Inhalt nach auf den bekannten Wegen der theologischen Argumentation, sucht die neu aufkommende Spekulation über die Ewigkeit der Hölle abzufangen. Interessant im Hinblick auf das umstrittene neue Werk von Papini.

GUINAN, Alastair. *Current Projects of Breviary Reform*. In: The Downside Review Bd. 72 Nr. 227 (Januar 1954) S. 66—91.

Eine wohl vollständige und sehr klar geschriebene Übersicht über die Vorschläge zur Brevierreform, die zur Zeit in der Diskussion sind, mit bedachter Abwägung ihrer leitenden Gedanken.

MICHAEL, J. P. *Eine Theologie des Laientums*. In: Wort und Wahrheit Jhg. 8 Heft 12 (Dezember 1953) S. 947—950.

Diese umfangreiche Rezension würdigt das neue Werk von Yves Congar OP „Jalons pour une théologie du laïc“ und fragt von M. Scheeben her, ob die grundlegende Distinktion „Struktur — Leben“ für die Wirksamkeit der Hierarchie bzw. der Laien in der Kirche nicht die Hierarchie entpersonalisiert, die doch die Vaterschaft Gottes ausüben soll. Die Gefahr einer von der Scholastik her kommenden Theologie ist der Distinktionismus.

RAHNER, Karl, SJ. *Die Unbefleckte Empfängnis*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 79 Heft 4 (Januar 1954) S. 241—251.

Rahners Deutung der Unbefleckten Empfängnis als Antwort auf die Frage, was sie als Einzelwahrheit für das Ganze des Glaubens bedeute, geht von der Gottesmutterchaft Mariens als einer personal (nicht nur biologisch)